

07.07.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO)

Punkt 1b der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat hält eine Novellierung des geltenden Konkursrechts zwar für wünschenswert, da dieses den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Verbraucher nicht mehr gerecht wird. Die Umsetzung der verabschiedeten Fassung der Insolvenzrechtsreform erfordert von den Ländern jedoch zusätzliches Personal in einer Größenordnung, die ohne flankierende Hilfen nicht zu realisieren ist.

Der Bundesrat bedauert es deshalb, daß die von ihm geforderte Koppelung des Inkraftsetzens der Reform an die gleichzeitige Verabschiedung von Entlastungsgesetzen im Vermittlungsausschuß abgelehnt worden ist und daß nicht einmal die Notwendigkeit tiefgreifender Entlastungsmaßnahmen im Vermittlungsergebnis zum Ausdruck kommt.

Ausgeliefert am 07. JULI 1994

...

Allein die Verschiebung des Inkrafttretens um zwei Jahre versetzt die Länder noch nicht in die Lage, die Reform erfolgreich umzusetzen. Wegen der mittelfristig absehbaren Finanzlage der Länder wird es auch bis 1999 ausgeschlossen sein, die Personalhaushalte der Justiz in der für diese Reform erforderlichen Größenordnung auszuweiten. Der Bundesrat hält es daher weiterhin für unverzichtbar, daß der Deutsche Bundestag rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Justizbereich Entlastungsmaßnahmen in einem Umfang verabschiedet, der dem durch die Reform verursachten Mehrbedarf entspricht. Andernfalls müßte die Reform 1999 zu Lasten des in anderen Rechtsbereichen eingesetzten Personals umgesetzt werden. Dann ständen z. B. für Zivil- und Strafverfahren noch weniger Richter und z. B. in Grundbuchsachen noch weniger Rechtspfleger als bisher zur Verfügung. Bei einem Scheitern der Reform, insbesondere der Verbraucherentschuldung, müßten die Erwartungen und Hoffnungen zahlreicher Schuldner enttäuscht werden.